

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 211-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.986

Eingereicht am: 03.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 352/2017 vom 05. April 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Warum betreiben öffentliche Spitäler und Rettungsdienste eigene Firmen für Verlegungstransporte?

Im Kanton Bern werden jährlich etwa 11 000 Verlegungstransporte von Patienten durchgeführt, die keine akute medizinische Betreuung während der Fahrt brauchen, die aber auch nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Privatauto verlegt werden können. Diese Verlegungstransporte wurden in der Vergangenheit ausschliesslich von öffentlichen Rettungsdiensten durchgeführt. Seit 2013 ist im Kanton Bern aber auch ein privater Leistungserbringer im Geschäft der Verlegungstransporte tätig.

Die Spitäler argumentierten daraufhin, dass private Firmen für Verlegungstransporte den Spitälern Wertschöpfung im Umfang von 2,5 Millionen Franken weggenommen hätten. Angeblich würden die Verlegungstransporte für den Kanton und damit den Steuerzahler teurer. Auch der Regierungsrat verteidigte in seiner Antwort auf die Interpellation 202-2015 «Verlegungstransporte mit privaten Leistungserbringern durchführen, um Kosten zu sparen» die Durchführung von Verlegungstransporten durch die Rettungsdienste und nicht durch private Leistungserbringer mit dem Argument, dass die Kosten dadurch insgesamt kleiner seien. «Werden Rettungseinsätze und Verlegungen von denselben Leistungserbringern durchgeführt, verkleinert sich die einsatzfreie Zeit und damit die Kosten für den Kanton», hiess es dort wortwörtlich.

Offenbar sehen das öffentliche Spitäler und Rettungsdienste selber auf einmal anders. Neuerdings investieren sie ebenfalls in eigene Firmen, die auf Verlegungstransporte spezialisiert sind.

So stecken hinter der neuen Firma Medmo die Ambulanz und Rettungsdienst Sense AG, BETAX und EUROBUS. Die Ambulanz Sense hat den Auftrag für den Rettungsdienst für den Freiburger Sensebezirk, aber auch für die bernische Region Laupen. Auch die Spital STS AG in Thun gab am 22. Juni 2016 bekannt, die Mehrheit an der Firma easyCab, die auf Rollstuhl- und Patiententransporte spezialisiert ist, erworben zu haben.

Rettungsdienste bekommen vom Kanton Bern Subventionen für die Krankentransporte. Wenn die Fahrzeuge nicht für Notfalltransporte sondern für Verlegungstransporte eingesetzt werden, muss das Spital oder der Rettungsdienst die Subventionen an den Kanton zurückzahlen. Wenn jetzt ein öffentliches Spital – also etwa die STS – Verlegungstransporte über eine separate Firma wie etwa easyCab durchführt, stellt sich also die Frage, ob die STS als Eigentümerin von easyCab die Subventionen trotzdem zurückzahlen muss.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sowohl der Regierungsrat als auch die öffentlichen Spitäler haben wiederholt behauptet, dass Verlegungstransporte, die von privaten Firmen und nicht von öffentlichen Rettungsdiensten durchgeführt werden, unter dem Strich für den Kanton teurer seien. Warum investieren nun aber Spitäler wie die STS AG oder Rettungsdienste wie die Ambulanz Sense in eigene Firmen, die sich auf Verlegungstransporte spezialisiert haben?
2. Wenn die Fahrzeuge nicht für Notfalltransporte, sondern für Verlegungstransporte eingesetzt werden, muss das Spital oder der Rettungsdienst die Subventionen an den Kanton zurückzahlen. Wenn jetzt ein öffentliches Spital oder ein öffentlicher Rettungsdienst – also etwa die STS AG – Verlegungstransporte über eine eigene Firma wie easyCab durchführt, muss dann dieses Spital/dieser Rettungsdienst als Eigentümerin der Firma, welche die Verlegungstransporte durchführt, die Subventionen auch zurückzahlen?
3. Die STS-Tochter easyCab bietet auch Verlegungstransporte mit medizinischer Betreuung an. Gibt es Personal, das sowohl für die STS AG wie für easyCab arbeitet?
4. Führt easyCab eine eigene Rechnung für Verlegungstransporte, in denen die Dienstleistungen, welche die STS AG für easyCab erbringt, transparent ausgewiesen und abgerechnet werden?
5. Beahlt easyCab für Dienstleistungen seitens der STS AG, wie etwa Lokalmiete, Fahrzeugmiete, Ausrüstung oder Personal, der STS AG die Vollkosten?
6. Trifft es zu, dass easyCab auch Verlegungstransporte mit Rettungsdienstfahrzeugen der STS AG durchführt?
7. Findet es der Regierungsrat sinnvoll, dass die öffentlichen Spitäler und Rettungsdienste im Bereich Patiententransporte Dienstleistungen erbringen, die private Firmen ebenfalls erbringen können?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung des Marktes mit Krankentransporten aufmerksam:

- Durch das Auftreten von privaten Anbietern verkleinert sich das Aufkommen von Krankentransporten (Dringlichkeitsstufe 3), die durch die Rettungsdienste durchgeführt werden und deren Erträge vom Kanton abgeschöpft werden. Der Kanton ist dadurch mit Mehrausgaben konfrontiert, die er mittelfristig nur durch die Reduktion der vertraglich festgelegten Anzahl von Rettungsteams pro Rettungsdienst kompensieren kann. Dabei darf er aber die Versorgungssicherheit und –qualität nicht beeinträchtigen.
- Da die Abgrenzung von medizinisch unbedenklichen Transporten und solchen, die mit medizinisch geschultem Personal durchgeführt werden müssen, nicht eindeutig ist, stellt sich die Frage, ob die Patientinnen und Patienten entsprechend ihrer Bedürftigkeit korrekt behandelt werden. Aus diesem Grund informiert das Spitalamt die neu am Markt auftretenden privaten Anbieter von Krankentransporten über die rechtlichen Rahmenbedingungen und weist dabei hin auf die Bewilligungspflicht für Betriebe, die Rettungsleistungen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 erbringen, sowie auf die Aufsichtsfunktion des Kantons.
- Das kleinere Aufkommen von Transportaufträgen ist für die Ausbildungstätigkeit der Rettungsbetriebe problematisch, weil diese Transporte für den Einstieg in die Ausbildung zur Rettungssanitäterin HF bzw. zum Rettungssanitäter HF entscheidend sind.
- Von der betroffenen Spital STS AG und der easyCab AG wird versichert, die Dienstleistungen der Spital STS AG zugunsten der easyCab AG würden zu Vollkosten verrechnet. Im Rahmen der Abrechnung des Kantonsbeitrags an den Rettungsdienst der Spital STS AG wird das Spitalamt diesem Aspekt besondere Beachtung schenken und die Verrechnung vertieft prüfen.

Zu den allgemeinen Bemerkungen der Interpellation

Der Kanton finanziert die Vorhalteleistung der Rettungsdienste und stellt damit die Einsatzbereitschaft für Rettungseinsätze sicher. Die acht Rettungsdienste, die mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, finanzieren sich über die Verrechnung von erbrachten Leistungen an Patientinnen und Patienten bzw. an deren Versicherungen und über Kantonsbeiträge. Da die Einsätze der Rettungsdienste gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Art. 25 Abs. 2 Bst. g, Art. 35 Abs. 2 Bst. m, Art. 43 Abs. 4, Art. 44 und Art. 56 KVG¹; Art. 33 Bst. g, Art. 56 und Art. 59c KVV² sowie Art. 26 und Art. 27 KLV³) zu kostendeckenden Tarifen zu verrechnen sind, wird mit den Kantonsbeiträgen die einsatzfreie Zeit der Rettungsdienste finanziert. Werden Rettungseinsätze und Krankentransporte von denselben Leistungserbringern durchgeführt, verkleinern sich die einsatzfreie Zeit und damit die Kosten für den Kanton. Die Ambulanz Sense AG aus Wünnewil war bis vor Kurzem im Gebiet von Laupen tätig. Sie ist im Besitz einer bernischen Betriebsbewilligung, hat aber keinen Leistungsauftrag vom Kanton Bern.

Zu Frage 1

Die Rettungsdienste müssen gemäss bestehenden Tarifverträgen abrechnen. Weil diese Verträge nicht unterscheiden zwischen medizinisch unbedenklichen Transporten und Transporten,

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

³ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

bei denen medizinisch geschultes Personal unverzichtbar ist, werden die Preise der Rettungsdienste durch die privaten Anbieter von Krankentransporten unterboten.

Die Spitäler sind von diesen Tariffdifferenzen auf andere Weise betroffen als der Kanton. Da die Transporte bei Verlegungen in die Fallpauschalen eingerechnet sind, verhalten sich die Spitäler ökonomisch rational, wenn sie die medizinisch unbedenklichen Transporte so billig wie möglich einkaufen und damit die Fallpauschalen entlasten.

Zu Frage 2

Bei den Betrieben, die einen Leistungsvertrag mit dem Kanton haben, werden die Erträge aller Einsatzkategorien bei der Abrechnung des Kantonsbeitrags abgeschöpft. Eine private Transportfirma, die medizinisch unbedenkliche Transporte durchführt, hat keinen Leistungsvertrag mit dem Kanton und erhält darum keine kantonale Abgeltungen. In dem Fall besteht keine Möglichkeit, Erträge abzuschöpfen. Dies gilt für die private Transportfirma ebenso wie für deren Eigentümer.

Zu Frage 3

Ja, es gibt Personal, das sowohl für die STS AG wie für easyCab arbeitet. Die Spital STS AG und die easyCab AG versichern, dass Einsätze von Personal der Spital STS AG zugunsten der easyCab AG zu Vollkosten verrechnet werden.

Zu Frage 4

Die Spital STS AG und die easyCab AG versichern, dass die Erträge aus Verlegungstransporten und die von der Spital STS AG dafür verrechneten Aufwendungen separat erfasst und in der Rechnung ausgewiesen werden.

Zu Frage 5

Die Spital STS AG und die easyCab AG versichern, dass die durch die Spital STS AG erbrachten Leistungen transparent erfasst und zu Vollkosten der easyCab AG verrechnet werden.

Zu Frage 6

Es trifft zu, dass die easyCab AG Transporte mit Fahrzeugen der Spital STS AG durchführt.

Zu Frage 7

Die Finanzierung der Spitäler und der Rettungsdienste ist durch Bundesrecht und bernisches Recht sehr eng definiert. Es ist erwünscht, dass sich die Spitäler bzw. die Rettungsdienste in diesem Rahmen unternehmerisch verhalten. Es wird sich erst mittelfristig zeigen, in welchem Umfang es die Entwicklung des Marktes der Krankentransporte dem Kanton ermöglicht, die Anzahl der Rettungsteams – und damit seine Kosten – zu senken.

Für den Regierungsrat steht das Funktionieren der gesamten Gesundheitsversorgung im Vordergrund. Er findet es deshalb richtig, dass Spitäler und Rettungsdienste langfristig ein umfassendes Leistungsspektrum abdecken. Dazu zählen insbesondere Krankentransporte und die entsprechende Ausbildung des Personals.

Verteiler

- Grosser Rat